

Die

520

257  
Gewerbe Mecklenburgs

202.48  
im

13. Jahrhundert.

Von



D. Beckmann.



---

Rostock.

Ernst Ruhn's Verlag.

1872.

Da die Zunftrollen, nach denen fast einzig und allein eine Geschichte der Gewerbe geschrieben werden kann, im Ganzen erst einer späteren Zeit angehören, muß es genügen, nach den hier und da vorkommenden urkundlichen Andeutungen und nach den vier oder fünf glücklicher Weise in die Zeit vor 1310 fallenden Zunftrollen einzelne Notizen über die Gewerbeverhältnisse Mecklenburgs bis in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts zu geben. An eine Darstellung der Entwicklung der Gewerbe ist nicht zu denken. Besitzen wir doch nicht einmal eine einzige Zunftrolle aus den Städten Rostock und Wismar für diese Zeit<sup>1)</sup>.

Wie für Mecklenburg gilt, was Stenzel in Bezug auf Schlesien bemerkt, daß die Handwerksurkunden dieses Landes, soweit sie noch bekannt sind, nicht über das 14. Jahrhundert hinauf reichen<sup>2)</sup>, so sind die Verhältnisse beider Länder auch in so fern analog, als von den schlesischen Zunftrollen gleichfalls nur einzelne in den Anfang des 14. Jahrhunderts fallen. Mit den zwanziger

---

<sup>1)</sup> Auch über die Gewerbeverhältnisse Danzigs liegen für diese ältere Zeit nur wenige kurze Notizen vor. Vgl. Theodor Hirsch: Danzigs Handels- u. Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens.

<sup>2)</sup> Urkundensammlung zur Geschichte der Städte u. l. w. Einleitung S. 250.

Jahren dieses Jahrhunderts wird die Sache schon eine ganz andere<sup>1)</sup>.

Handwerker gab es unzweifelhaft schon sehr früh, in Zeiten, aus denen keine Urkunden auf uns gekommen sind. Mit dem zunehmenden Wohlstand der Städte wuchsen auch die Bedürfnisse, die Verhältnisse wurden für einen energischeren Betrieb der Gewerbe günstiger und letztere trugen wieder zur Blüte der Städte bei<sup>2)</sup>. In den Innungen, durch welche die Handwerker erst eine rechtliche Stellung im Staate erhielten, schlossen sie sich enger an einander an. Wann die Handwerker Mecklenburgs das Recht, Innungen zu bilden, erhielten, ist nicht nachzuweisen.

Gründungsurkunden liegen nicht vor; die wenigen bisher erschienenen Zunftrollen fixiren nur die Rechte, welche den Innungen schon länger zugestanden hatten. So viel ist gewiß, daß am Anfange des 13. Jahrhunderts Zünfte in Mecklenburg bestanden<sup>3)</sup>.

Die Bestrebungen der Magistrate, welche Hirsch in Bezug auf Danzig und andere Städte für das Ende des 14. Jahrhunderts nachweist, und welche dahin gerichtet waren, die Handwerker von dem politischen Regiment durchaus fern zu halten, auch von diesem Streben geleitet die Handwerkerinnungen zu entwerfen, Bestimmungen wie z. B. die, daß die Zusammenkünfte der Handwerker, um Morgensprache zu halten nur an den vier Quatember-  
tag

<sup>1)</sup> Schlessische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400. Herausgegeben von Dr. Georg Korn. Breslau 1867.

<sup>2)</sup> Die Stadt Liegnitz, ein deutsches Gemeinwesen, bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, von Dr. Carl Joseph Schuchardt, Berlin 1868. S. 44.

<sup>3)</sup> Schuchardt a. a. O. 47: Die Innungen waren zu dem Zweck da, die den Mitgliedern noch mangelnde Vollendung der bürgerlichen Rechte zu erwerben; sie werden deshalb vom Kaiser Friedrich II. im J. 1219 verboten; nur die Innung der monetarii wurde erlaubt, Böhmers regest. Friedr. II. n. 280.

Rathsmitglieder, treten in Bezug auf Mecklenburg in den Zeiten, mit welchen wir hier zu thun haben, im Großen und Ganzen noch nicht klar hervor<sup>1)</sup>. Nur in Bezug auf Brandenburg können wir schließen, daß ein Rivalisiren zwischen den Handwerkern und dem Magistrat stattfand; denn hier sollten an jeder Zusammenkunft zwei Consuln theilnehmen<sup>2)</sup>. Für andere Städte wissen wir nichts von ähnlichen Bestimmungen<sup>3)</sup>.

Die Innungen suchten den Einzelnen in seiner Thätigkeit zu schützen, auch sorgten sie für das Seelenheil lebender und verstorbenen Mitglieder; analog sind die Verhältnisse in Danzig, analog die in Schlesien<sup>4)</sup>. Die Innungen sind religiöse Gemeinschaften, wie sie dann, soweit wir sie kennen, ohne Ausnahme Bruderschaften genannt werden (fraternitas, brodersehöp).

Beim Eintritt in die Zunft wurde ein bestimmtes Eintrittsgeld, bei den Fischern zu Parchim 4 solidi 3 denar. und 1 Pfund Wachs erlegt<sup>5)</sup>, „damit sie ihre Kerzen Gott zu Liebe und Ehre sollen bessern und zieren“<sup>6)</sup>. Alle Angehörigen der Zunft theiligten sich beim Begräbnisse eines Zunftbruders; für die Ver-

<sup>1)</sup> Hirsch a. a. D. 293.

<sup>2)</sup> Hin und wieder kommen Handwerker als Consuln vor. Es scheint dies aber nicht immer von den Magistraten gebilligt zu sein. In Nr. 2003 liegt eine Urkunde vor, in der es sich um eine Streitsache handelt, für welche in der Note als wahrscheinlicher Grund das Streben Rostocker Bürger in den Rath gewählt zu werden, angeführt wird. — Die Brandenburg betreffende Urk. ist unter Nr. 2068 gedruckt.

<sup>3)</sup> In späterer Zeit war die Bestimmung, die nöthige Gegenwart der zwei Rathsmitglieder bei Versammlungen an der Tagesordnung. Vgl. Öttingische gelehrte Anzeigen, Stück 2 vom Jahre 1869 pag. 48. 49, wo Neudorf's Geschichte Lübeck's citirt wird, der sich über diese Gesetze in Rostock ausspricht. —

<sup>4)</sup> Hirsch a. a. D. 296. — Korn a. a. D. XLVII.

<sup>5)</sup> Urk. 384.

<sup>6)</sup> Wir können diese einer schlesischen Urk. entlehnten Worte gewiß mit Recht auf Mecklenburg anwenden. Korn a. a. D. Urk. 28, § 11. pag. XLVIII.

storbenen wurden bestimmte Messen gelesen. Ausgestoßen aus der Zunft wurde Derjenige, welcher feste Satzungen der Zunftrollen, z. B. die Morgensprachen betreffend, außer Acht ließ oder einen schlechten Lebenswandel führte.

Die übrigen Bestimmungen der Mecklenburgischen Zunftrollen werden wir bei den einzelnen Gewerben erwähnen.

## 1. Apotheker. Apothekarii.

Apotheker werden seit dem Jahre 1262 und zwar zuerst in Klostock erwähnt. Hier lebte um diese Zeit ein Apotheker mit Namen Johannes<sup>1)</sup>. Sie handelten mit einem Gewürzkräute, die Krude genannt, woher denn auch der Name Crüdener für Apotheker vorkommt. So wird im Jahre 1288 Hermann, der Crüdener zu Klostock erwähnt<sup>2)</sup>.

## 2. Bäcker. Pistoros.

Die erste Bäckerzunft, deren Statuten vorliegen, ist die zu Sternberg. Sie sind vom 25. Januar 1306 datirt. Aber sicherlich gab es schon vor dieser Zeit Bäckerinnungen nicht bloß in Sternberg, sondern auch in andern Städten, obwohl bisher keine weitem Zunftrollen bekannt sind<sup>3)</sup>. Die Bestimmungen der Stern-

<sup>1)</sup> Urff. 951. 1560, 2130., im Jahre 1292 wird Johannes „magister“ genannt. Urff. 2155; vgl. Urff. 2331.

<sup>2)</sup> Urff. 1949. Hirsch a. a. O., 300 Apotheker ad. Krudener.

<sup>3)</sup> Es ist nämlich Urff. 3061 keine Gründungsurkunde. — Ferner werden in Urff. 2316, welche nach der Handschrift in das Jahr 1295 gesetzt ist, in Bezug auf Lübeck und Wismar magistri pistorum erwähnt. Diese magistri sind die Vorsteher von Gewerken, Handwerksmeister, Aelteste, der

berger Rolle sind kurz folgende: Kein Zunftbruder soll den Genossen verlassen; er soll ihn, wenn er krank ist, besuchen und nach Kräften zu trösten suchen. Stirbt jener, so soll die Leiche in Gegenwart aller Zunftmitglieder in die Kirche gefahren und hier die Messe gelesen werden. Für die Armen soll in der Weise gesorgt werden, daß jeder für sie, sogar bei Strafe der Ausschließung von der Zunft in dem Fall wiederholter Vernachlässigung dieser Bestimmung, gewisse Beiträge giebt. Versäumt Jemand die Morgensprachen, so soll er dreimal mit einer Geldbuße von 6 Denaren freikommen, beim vierten Mal dagegen aus der Zunft ausgestoßen werden<sup>1)</sup>. Falsche Beschuldigungen der Mitglieder gegen einander, Auflehnung gegen die Aelsterleute, thätliche Verletzung eines Bruders durch einen andern, Unmäßigkeit im Trinken u. s. w., Alles wird durch bestimmte Strafen geahndet. Für die Brüder der Zunft soll ferner am 4. Ostertage eine Messe gehalten werden.

Das in Danzig gültige Gesetz, die fremden Bäcker sollten ihre Waare nur am Sonnabend auf öffentlichem Markt verkaufen<sup>2)</sup>, finden wir in Wismar und Lübeck nicht, vielmehr ist ausdrücklich bestimmt, die Fremden könnten an jedem Tage ihr Brod zum Verkauf in die Stadt bringen. Sie sollten jedoch ein Brod zu 1 oder  $\frac{1}{2}$  Denar feilbieten; selbst für den Fall, daß das Brod eigentlich etwas mehr werth sei wie 1 Denar, sollten sie doch nicht theurer verkaufen, bei Strafe der Confiscation durch die Aelster-

Gegensatz dieses Wortes zu *famuli* gehört erst einer spätern Zeit an (nach Schuchardt a. a. D., 56. 57). Also muß es damals und auch früher schon Zünnungen gegeben haben.

<sup>1)</sup> „*cui conventus fratrum, qui vulgo morgensprake dicitur, indictus fuerit, si non venerit*“ etc. Aus den Worten *cui indictus fuerit* werden wir entnehmen können, daß an eine Beschränkung dieser Versammlungen auf die 4 Quatembertage, wie sie Hirsch a. a. D. 293 für Danzig in etwas späterer Zeit erwähnt, noch nicht zu denken ist. Es wurden eben Morgensprachen gehalten, so oft ein wichtiger Fall zur Berathung vorlag.

<sup>2)</sup> Hirsch, a. a. D., 301.

leute. Eine weitere Strafe sollte sie alsdann nicht treffen; es müßte denn sein, daß sie, mit dieser Confiscation unzufrieden, den Aelterleuten Widerstand leisteten. In diesem Falle sollten die widerspenstigen Fremden den Consuln angezeigt werden, um von diesen in eine Strafe von 10 Denaren genommen zu werden; 6 Denare sollten den Aelterleuten zufallen.<sup>1)</sup> Von den Bäckern zu Wismar ist weiter bekannt, daß sie eine Abgabe, *ledehure* genannt, an die Kämmererei zu zahlen hatten, es war eine Verkaufsabgabe, wie sie gewiß auch in andern Städten üblich war<sup>2)</sup>.

Handwerker und Gewerbetreibende finden wir nicht gar oft, allein doch bisweilen, als Rathsmitglieder. So war der Bäcker Luthardt im Jahr 1287 Consul zu Neu-Brandenburg,<sup>3)</sup> Bernhardtz zu Wittenburg im Jahr 1296<sup>4)</sup>. —

### 3. Bader. *stupenatores, stuparii, stupanatores.*

Die älteste Badstube in Rostock war diejenige, welche 1260 Johann der Bader dem Rudolph von Stendal verkaufte; ein Jahr vorher hatte er sie dem Eberhard wegen Schuld verpfändet<sup>5)</sup>, unzweifelhaft ist es dieselbe, welche 1262 und 1282 als auf der Altstadt liegend bezeichnet wird; und zwar bei St. Peter hinter der Burg<sup>6)</sup>. In der Neustadt bestand nicht allein gewiß schon gegen Ende des Jahrhunderts eine Badstube unweit des Bramower

<sup>1)</sup> Urf. 2316, nebst Anmerkung.

<sup>2)</sup> Urf. 1264. Im Register wird *ledebure* als *praestatio pro facultate venum merces exponendi* erklärt. — Nach dem Kämmererei-Register der Stadt Rostock v. J. 1325 (Urf. 4608): *Pistores dabunt semper in termino de qualibet fenestra 1 solidum ciuitati annuatim.*

<sup>3)</sup> Urf. 1931.

<sup>4)</sup> Urf. 2384.

<sup>5)</sup> Nach Urf. 2675 Ann.

<sup>6)</sup> Urf. 2675. Im Jahre 1274 (Urf. 1321) in einer Verkaufsurkunde an Albert von Rosfeld „*apud stupam retro castrum*“. Daß sie diesem gehörte, zeigt die Urf. 1566, vom Jahre 1281: *iuxta fluvium Warnowe post stupam suam.* Vgl. Urff. 957. 1568, 1622.



Thores in der Nähe des Fürstenhofes, es wurde eine ganze Straße nach den Badstubern genannt<sup>1)</sup>.

#### 4. Die Barbieri.

Wir finden verschiedene lateinische Benennungen für die Barbieri: barbitonsores, rasores, tonsores barbarum, rasores barbarum, bartscerrae, chirurgi, auch medici; dem sie beschäftigten sich nicht bloß mit dem Bart- und Haarschneiden, sondern auch mit der Wundarzneikunst. Im Jahre 1284 wurde ein Chirurg mit Namen Bertram zu Rostock als Bürger aufgenommen und für alle Zeiten, so lange er sich in der Stadt aufhalten würde, von Abgaben und Wachdiensten befreit<sup>2)</sup>. In demselben Jahr kaufte er eine Erbschaft, in der über diesen Kauf vorliegenden Urkunde wird er medicus genannt<sup>3)</sup>, in einer dritten hat er den Titel eines cyrurgicus<sup>4)</sup>. Im Jahre 1281 wird der medicus Hermann Stadtarzt und Bürger von Wismar; auch er wird von Abgaben befreit und erhält außerdem 1 Mark Denare<sup>5)</sup>. Physici, mit dem Titel magistri, werden für Rostock, Wismar und Schwerin erwähnt<sup>6)</sup>.

#### 5. Bentler. Bursatores.

Den Namen bursator treffen wir nur ein einziges Mal im Urkundenbuche. Im Jahr 1260 nämlich kaufte der Bentler Nicolaus zu Wismar ein Haus von seinem Bruder<sup>7)</sup>.

1) Urk. 1422. Anm. — Die Bezeichnung in der Urkunde 1622 vom Jahre 1282 „apud stupam in antiqua civitate“ wird doch wohl gewählt worden sein im Gegensatz zu einer oder mehreren Badstuben auf der Neustadt. Ausdrücklich als „stupa antiqua“ (vgl. Urk. 2675 Anm.) findet sie sich aber nicht unter den Urkunden.

2) Urk. 115.

3) Urk. 2103.

4) Urk. 1709 Anm.

5) Urk. 1561., vgl. Schildt Geschichte der Stadt Wismar.

6) Urk. 454; 2260; 2281; 2708 Anm.

7) Urk. 896.

## 6. Böttcher. Bodiker, bodicarii, dolifices, doleatores.

Nicht mehr, wie über die Beutler und wie sich noch weiter unten zeigen wird, über manche andere Handwerker, wissen wir über die Böttcher. Der Name derselben tritt zuerst im Jahr 1250 zu Wismar auf, wo damals ein Böttcher Artus lebte<sup>1)</sup>.

Im Jahr 1267 werden die Böttcher zu Rostock erwähnt<sup>2)</sup>. Der Betrieb der Böttcherei wird hier zu dieser Zeit gewiß gar nicht unbedeutend gewesen sein, da es schon eine Böttcherstraße gab, platea bodicariorum, wie es in der Urkunde heißt. Einige Jahre früher wird auch zu Wismar schon eine Straße der Böttcher, platea dolificum genannt<sup>3)</sup>.

## 7. Brauer. Braxatores.

Das Bier, cerevisia, wird hin und wieder in den Urkunden erwähnt, wie z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1293, durch welche Heinrich Mörder dem Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock 11 Hufen in Alt-Willershagen, die halbe Viehtrift und den Krug daselbst verkauft und in welcher zugleich festgesetzt wird, daß weder in dem Dorf Detmansdorf noch in Willershagen ein Anderer Bier verkaufen darf als allein der Krüger in letzterem Dorfe<sup>4)</sup>. — Von eigentlichen Brauern, Leuten, die aus der Bierbrauerei ein Geschäft machten und sich ausschließlich mit derselben beschäftigten, verlautet nichts; auch der im Jahre 1283 lebende Johannes Persik, welcher sich einen Brunnen kauft, um das zum Brauen nöthige Wasser zu haben, war wohl kein Brauer von Profession.<sup>5)</sup> —

<sup>1)</sup> Urk. 648.

<sup>2)</sup> Urk. 1235.

<sup>3)</sup> Urk. 1640. vergl. Schildt a. a. D.

<sup>4)</sup> Urk. 2212.

<sup>5)</sup> Urk. 2708 Anm. Johannes Persik bezahlt dem Schächter Nicolaus 3 Mark, damit er für sein Haus eine genügende Menge Wassers zum Brauen und allen andern Zwecken hat. Er soll übrigens, wenn er brauen

Das eine die Brauerei betreffende Gesetz ist bekannt, daß Brauen in der Nacht zu Rostock untersagt war<sup>1)</sup>.

### 8. Fischer. Piscatores.

Man unterschied streng zwischen der piscatio minor und major<sup>2)</sup>; erstere wurde den verschiedensten Klöstern und Städten verliehen, letztere gewöhnlich reservirt. Es gehört zu den Ausnahmefällen, daß Dargun die Berechtigung hat, die große Fischerei auf dem Cummerower See auszuüben<sup>3)</sup>; das Kloster Verchen hat dasselbe Recht auf dem Cummerower See, soweit dieser dem Wartislaw gehört<sup>4)</sup>. Im Jahr 1306 gewährt Herzog Heinrich von Mecklenburg den Antoniusbrüdern zu Tempzin die Fischereigerechtigkeit auf dem Blankenberger See ohne Beschränkung<sup>5)</sup>. Doch war der andere Fall weit gewöhnlicher. So ertheilt im Jahr 1236 Nicolaus von Werle der Stadt Malchin das Schwerinsche Stadtrecht, darunter die piscatio minor mit ausdrücklicher Reservirung der großen Fischereigerechtigkeit<sup>6)</sup>. 1287 verkauft Nikolaus dem Kloster Doberan den einen Theil der Mühle von Güstrow mit der piscatio minor, die dahin erklärt

will, sein Vorhaben immer 2 Tage vorher dem Schlächter anzeigen. — Gewiß war also Persik kein Brauer von Profession, sondern er braute, wie es auch sonst der Fall war, nur für den Bedarf seines Hauses. Das Gleiche gilt von der, Urk. 1374, erwähnten Frau Halsshagen. Vgl. Herrlich Gesch. Rostocks.

1) Urk. 1374. Die Frau Halsshagen wird in 4 solidi Strafe genommen, weil sie in der Nacht gebraut hat.

2) Urk. 2153. Piscatio major: libertas et potestas in quovis genere sagenarum et retium piscandi ac linum suum per longum et latum de littore ad littus mittere et trahere. — P. minor: licentia piscandi cum his tantum instrumentis, videlicet cum worpenet vel stokenet, cum hamis, scilicet hantangele et vlotangele etc.

3) Urk. 2153.

4) Urk. 571.

5) Urk. 3099.

6) Urk. 449.

wird, daß die Doberaner mit Stock- und Wurfsnetz fischen dürfen<sup>1)</sup>. 1300 verkaufen die Fürsten von Mecklenburg die Mühle von Alt-Wismar mit dem Mühlenteich; den Käufern wird die Fischereigerechtigkeit gewährt; sie dürfen mit kleinen Netzen und Fischkörben (sportae) fischen, nur nicht mit der Wade<sup>2)</sup>. Ebenso steht es mit der Fischereigerechtigkeit des Klosters Arendsee auf dem halben Malchiner See<sup>3)</sup>, der Stadt Malchin auf der andern Hälfte<sup>4)</sup>, des von Heinrich von Rostock zu Güstrow gegründeten Collegiatstiftes auf dem Güstrower See<sup>5)</sup>, des Klosters Broda auf dem Tollense-See<sup>6)</sup>, des Domkapitels zu Ratzeburg auf dem Lenjshower See<sup>7)</sup>, des Klosters Dobbertin auf dem dortigen See<sup>8)</sup>, der Stadt Rostock auf der Warnow, von der Brücke des Petridammus an bis nach Warnemünde<sup>9)</sup>, des Klosters Dünamünde auf der Elde und Siggelkow<sup>10)</sup>, der Stadt Plau auf dem Stadtgraben<sup>11)</sup>, der Stadt Parchim auf allen Gewässern in ihrem Gebiet,<sup>12)</sup> ebenso mit der Fischereigerechtigkeit Malchin's<sup>13)</sup> und vieler anderer Orte.

Um nun gleich noch ein Gesetz des allgemeinen Landrechts zu erwähnen, so durfte der Anwohner eines Flusses bis zu dessen Mitte fischen.<sup>14)</sup> Dem Müller steht der Fischfang einen Steinwurf weit oberhalb und unterhalb der Mühle frei<sup>15)</sup>.

1) Urf. 1936. vergl. Compert Gesch. des Klosters Doberan S. 74 f.

2) Urf. 2622.

3) Urf. 1371.

4) Urf. 449.

5) Urf. 323.

6) Urf. 1281.

7) Urf. 482.

8) Urf. 1863.

9) Urf. 686.

10) Urf. 488.

11) Urf. 1957.

12) Urf. 319.

13) Urf. 449.

14) Urf. 2497.

15) Urf. 2525.

Der Fang der Heringe und Aale scheint besonders wichtig gewesen zu sein; denn in sehr vielen Urkunden wird gerade der Fang dieser Fische betont. So fängt das Kloster Doberau Heringe in der See; 1189 wird ihm vom Wendenfürsten Nikolaus der Zoll für dieselben erlassen<sup>1)</sup>. Auch von Warnemünde, sicher auch von Rostock aus, wurde Heringfang betrieben<sup>2)</sup>. Den Wismaranern wird der Heringfang an der norwegischen Küste im Jahr 1292 gestattet<sup>3)</sup>. 1241 gewährt Gunzelin von Schwerin den Lübeckern Zollfreiheit in seinem Lande; nur die arinepennige sollen sie zahlen<sup>4)</sup>. Auch über den Aalfang mag es genügen, wenn wir einige Stellen anführen. Um 1245 erhält das Kloster Verchen einen Antheil an Cummower See und die Fischereigerechtigkeit; „auch Aale dürfen gefangen werden“<sup>5)</sup>. Dieselbe Bemerkung findet sich bei Verleihung der Fischereigerechtigkeit ans Kloster Broda.<sup>6)</sup>

Es darf nicht befremden, daß sich viele dieser Verleihungen der Fischereigerechtigkeit auf Klöster beziehen, und daß durch die Angehörigen der letzteren selbst die Fischerei an manchen Orten ausgeübt wurde; denn es waren einerseits die Fische ein nicht unbedeutendes Nahrungsmittel, während andererseits durch die Mönche ja auch noch die verschiedensten andern Handwerke betrieben wurden, ein Umstand, durch welchen den städtischen zünftigen Handwerkern oft eine schlimme Concurrenz gemacht wurde<sup>7)</sup>.

Durch diese schon sehr früh hervortretenden Fischereiverhält-

1) Urk. 148. vergl. Compert a. a. O. 85.

2) Urk. 1977 handelt von der Erweiterung oder vielmehr Vertiefung des Warnemünder Hafens; *nautae solent ire ad capturam allecium* heißt es darin.

3) Urk. 2178.

4) Urk. 529.

5) Urk. 571.

6) Urk. 1284.

7) Korn a. a. O., pag. XXXVII u. f.

nisse und das eben dadurch befundete Gewicht, welches man auf dieselben legte, erklärt es sich, daß die ersten vorliegenden Statuten einer Zunft in Mecklenburg Statuten einer Fischerzunft sind. Wir haben nämlich schon in dem Jahre 1230—40 eine wohlgegliederte Fischerzunft zu Parchim<sup>1)</sup>. Daß auch in andern Städten solche Innungen bestanden, kann wohl nicht fraglich erscheinen, wenn man bedenkt, daß Parchim im Verhältniß zu andern Städten, die bei Fischereiangelegenheiten weit mehr hervortreten, nur eine sehr untergeordnete Stellung einnahm. Bestimmt wissen wir dies nur noch von Plau, aus welcher Stadt eine Zunftordnung vom Jahr 1307 erhalten ist<sup>2)</sup>.

Die Bestimmungen der Parchimschen Fischerinnung sind genau dieselben wie die der oben erwähnten Bäckerinnung; ja die Statuten lauten ganz gleich bis auf den Eingang und den Schluß, ein Umstand, der sich dadurch erklärt, daß Sternberg in der Herrschaft Parchim's lag und Parchimsches Recht hatte<sup>3)</sup>. Nur die Bestimmungen kommen hinzu, daß einmal im Jahre aller gläubig gestorbenen Mitglieder der Innung in der Messe gedacht werden, daß ferner beim Eintritt in die Innung 4 solidi und 3 denarii nebst einem Pfund Wachs zu erlegen sein sollen. In der Plauer Innung waren nicht allein Männer, sondern auch Frauen, wie deutlich in der angeführten Zunftrolle ausgesprochen ist. Für die andern Zünfte ist dies nur noch bei den Schlächtern zu Plau gesagt; allein es ist anzunehmen, daß die Verhältnisse auch in dieser Beziehung in den andern Zünften dieselben waren; zumal da auch außerhalb Mecklenburgs die Aufnahme der Frauen gestattet war<sup>4)</sup>.

1) Urk. 384.

2) Urk. 3164. Eine Gründungsurkunde ist dies keineswegs. Die Fischer bitten, wie es heißt, voreinigunge oder broderschop, die genomet werdt die innyng, tho beholdende.

3) Urk. 384 Anm.

4) Korn a. a. O. pag. XXXI.

Die Plauer enthält im Großen und Ganzen ähnliche Bestimmungen, wie die schon erwähnten andern Statuten. Wer aufgenommen werden will, muß 4 Schillinge an die Stadt und den Rath zahlen, 2 Schillinge und 2 Pfund Wachs an die Zunft selbst<sup>1)</sup>. Stirbt ein Bruder oder eine Schwester der Zunft, so soll ihnen ein halbes Pfund Wachs wiedergegeben werden und man soll dem Todten damit eine angemessene Folge zum Grabe bereiten; ferner soll eine jede schottel eine Spende von einem Pfening<sup>2)</sup> geben, auch soll jeder opfern zu einer Messe wegen ihrer Seelen Seligkeit. Wer die Morgensprache versäumt, verfällt in eine Strafe von 6 Schillingen, in eine Strafe von 2 Schillingen, wer einen Bruder beleidigt. Ebenso sind bestimmte Bußen festgesetzt für den Fall, daß ein Bruder dem andern etwas aus seinem Schiffe stiehlt oder das ganze Schiff raubt, auch für den Fall, daß er sich dem Gericht der Zunftvorsteher nicht stellt oder keinen Gehorsam leistet. Kein Einheimischer noch Fremder, der todte Fische auf den Markt bringt, soll diese unter die Lebendigen werfen und so verkaufen. Verbieten die Meister überhaupt einem Fischer, seine todten Fische zu verkaufen und handelt er diesem Verbot zuwider, so soll er, sobald 2 Zunftbrüder sein Vergehen bezeugen, 6 Pfennige Strafe zahlen. Alle Fischer, welche durch die Gunst Nicolaus von Werle und des Raths der Stadt

<sup>1)</sup> Die an den Rath und die Stadt zu zahlenden 4 Schillinge machen es wahrscheinlich, daß Schuchardt's Bemerkung (a. a. O. p. 50), wer in die Zunft aufgenommen werde, werde damit Bürger, auch für Mecklenburg richtig ist.

<sup>2)</sup> und eine islike schottel schal geuen einen penning thor spende. d. h. eine jede Schüssel, jede Person, jedes Couvert, wie wir uns ausdrücken würden, soll zur Bestreitung der Beerdigungskosten einen Pfening beisteuern. Man hat hierbei wohl an die bei Beerdigungen üblichen Mahle zu denken.

<sup>3)</sup> Freie Uebersetzung der Urkunden. Korn a. a. O. pag. XLVIII erwähnt, daß die Kerzen bei Frohnleichnamsprozessionen getragen wurden; so muß man wohl hier annehmen, daß das halbe Pfund Wachs zu Kerzen verwendet wurde, die von denen die Leiche Geleitenden getragen wurden. —

die Erlaubniß erhalten haben, auf dem Plauer See zu fischen, sollen ihre ganze Beute, große Fische und kleine, auf den Markt der Stadt bringen, damit die Einwohner nie in Verlegenheit kämen. Auch von den für Uebertretung dieser Bestimmung aufkommenden Strafgeldern erhält der Rath der Stadt, nicht blos die Innung, einen Theil. Bringt ein auswärtiger Fischer am Sonnabend seine Waare nach Plau, so soll er während der Marktzeit die Fische in eigener Person verkaufen; erst nach Beendigung des öffentlichen Marktes, kann er mit seiner Waare thun was ihm beliebt<sup>1)</sup>.

Ueber die Fischereiverhältnisse der andern Mecklenburgischen Städte, auch Rostocks und Wismars, ist nichts Wichtiges mehr zu erwähnen. Nur das wäre noch zu bemerken, daß in diesen Städten einige Heringswäscher, auch Heringshäuser erwähnt werden, von welchen letzteren das zu Wismar 8 Mark jährliche Steuer zahlte.<sup>2)</sup>

### 9. Gärtner. Ortulani.

Nur hin und wieder werden einige Namen von Gärtnern Rostocks und Wismar's, sowie Abgaben derselben an die Kämmererei erwähnt<sup>3)</sup>. Sie hatten bestimmte Plätze auf dem Markte, für welche sie einen Zins zu erlegen hatten.

### 10. Gerber. Serdones.

Auch die Gerber mußten Abgaben für ihre Plätze, *de locis*, zahlen<sup>4)</sup>. — 1267 war der Gerber Gerard Consul zu Rostock;

<sup>1)</sup> Vielleicht war der Sonnabend der einzige Tag, an dem fremde Händler mit ihrer Waare in die Städte kommen durften. Diese Bestimmung erwähnt Hirsch a. a. O. pag. 301 auch als für die Bäcker zu Danzig gültig.

<sup>2)</sup> Johann heringswaschere zu Wismar (Urf. 648), Thidericus Monoculus lotor allecum zu Rostock (Urf. 957). *Domus allecium*: zu Rostock Urf. 2332, Urf. zu Wismar 1264.

<sup>3)</sup> Urf. 2090. 1153. 1901. 1990.

<sup>4)</sup> Urf. 2090. Kämmererei Reg. d. Stadt Rostock i. J. 1325 (Urf. 4608):



1278, 1281 und 1282 wird der Gerber Albert als Consul zu Rostock<sup>1)</sup>, 1302 der Gerber Hermann als Bürger in Parchim erwähnt<sup>2)</sup>.

### 11. Gießer. Fusores.

Im Jahr 1285 lebte ein Glockengießer Arnold zu Rostock (fusor campanarum). Grapengießer werden um dieselbe Zeit in Rostock und Malchow erwähnt<sup>3)</sup>, ein Kerzengießer Nicolaus bei St. Petri Wall zu Rostock<sup>4)</sup>.

### 12. Glaser. Factores vitrorum.

Nur in Rostock werden Glaser erwähnt<sup>5)</sup>.

### 13. Goldschmiede. Aurifabri.

Auch in Bezug auf die Goldschmiede fehlt es an Nachrichten. Nichts, wie einige Namen dieser Leute, welche in Wismar lebten, liegt vor. Uebrigens beginnt auch bei Danzig die Bedeutung der Goldschmiede erst mit der Mitte des 14. Jahrhunderts; dann ist dieselbe aber sehr hervorragend<sup>6)</sup>.

### 14. Hörter. Penestici.

Die Hörter handelten mit Getränken und Speisen auf dem Markte und in eignen Buden. Auch sie mußten für ihre Plätze,

Cerdones de palude de locis suis universis supra theatrum dabunt triginta marcarum redditus perpetuos termino predicto ciuitati annuatim.

<sup>1)</sup> Urff. 1102. 2710. 1565. 1615.

<sup>2)</sup> Urff. 2812.

<sup>3)</sup> Urff. 1914. 2533.

<sup>4)</sup> Urff. 1992.

<sup>5)</sup> Urff. 937. 1522, Rabodo im J. 1262, Johannes im J. 1280.

<sup>6)</sup> Urff. 664. 1300. 2672. 2676. Hirsch a. a. O., pag. 312.

an denen sie ihre Waaren feilboten, de locis, Abgaben zahlen, wie dies wenigstens von Wismar und Rostock bekannt ist. Seit 1280 werden verschiedene Höker Rostocks und Wismars namhaft gemacht.<sup>1)</sup>

### 15. Hopfenbauer. Humularii.

Wer in Rostock Hopfen verkaufte, mußte zu diesem Zwecke ein Faß auf dem Markte haben, für welches er jährlich 1 Mark Steuer zahlte; verkauften 2 Händler ihre Waare aus einem Faß, so zahlten sie 2, 4 Händler 4 Mark für dasselbe<sup>2)</sup>. Auch nach Lübeck wurde Hopfen gebracht von den Wenden, welche dort Zoll zu zahlen hatten und nur dann von denselben frei waren, wenn sie ihren Hopfen auf dem Rücken trugen — also wenn sie ganz kleine Quantitäten auf den Markt brachten<sup>3)</sup>. — Besonders Hopferbauer und Hopfengärten zu Rostock und Wismar werden erwähnt. In der Zeit von 1250—1258 kommt ein Hopfengarten des Gottfried von Kopperen zu Wismar<sup>4)</sup>, 1260 der Hopfengarten der Brüder Heinrich und Werner bei St. Georg in Wismar<sup>5)</sup>, 1280 der der Nikolf zu Wismar außerhalb der Stadt<sup>6)</sup>, 1292 der Werners in derselben Stadt bei dem Crusfeken-Berge<sup>7)</sup> und noch andere vor. — Zu Rostock wird 1270 der Hopfengarten des Magister Heinrich<sup>8)</sup>, 1288 der des Bäckers Walther in der Nähe des Rosensgartens<sup>9)</sup> u. a. erwähnt.

<sup>1)</sup> Hirsch a. a. O., 316. Urff. 1557. 1304. 1899. 2084. 2470 u. a. —  
Kämmerei Reg. Rostocks, Urff. 4608.

<sup>2)</sup> Urff. 1379.

<sup>3)</sup> Urff. 273.

<sup>4)</sup> Urff. 665.

<sup>5)</sup> Urff. 885.

<sup>6)</sup> Urff. 1539.

<sup>7)</sup> Urff. 2146.

<sup>8)</sup> Urff. 1174.

<sup>9)</sup> Urff. 1947.

Auch eine Reihe von Namen der verschiedensten humularii oder humulatores wird genannt.

### 16. Hutmacher. Pileatores.

Sie werden zuerst in einer Kammereirechnung der Stadt Wismar erwähnt, welche aus den Jahren 1272—1360 stammt. In ihr ist verzeichnet, daß die Hutmacher für jede Bude 1 Mark jährlich zu zahlen haben<sup>1)</sup>. 1290—91 heißt es in einer andern Rechnung, daß sie ihre Abgaben de locis gezahlt haben<sup>2)</sup>. Also hatten auch sie ihre bestimmten Plätze, an denen sie wohl Buden aufschlugen, um hier ihre Waaren zu verkaufen. — Ein Hutmacher Meinhard lebte um 1300 zu Rostock.<sup>3)</sup>

### 17. Krämer. Institores.

Die Krämer unterscheiden sich nach Hirsch von den Hökern dadurch, daß erstere „Kleinhändler waren, welche sowohl die aus der Fremde kommenden Gewürze und andern Nahrungsmittel, als auch wollene und seidene Waaren und ähnliche Bekleidungsgegenstände in kleinen Quantitäten feilboten“<sup>4)</sup>, während letztere, wie oben bemerkt wurde, den Kleinhandel mit Speisen und Getränken betrieben. — Das sie mit den verschiedenen Zeugen umzugehen wußten, beweist auch wohl der Umstand, daß 5 Tücher, welche Heinrich von Grabow ums Jahr 1275 dem Lambert von Unce anstatt Zahlung überläßt, von Gerhard Kadecoge und einem Wismarschen institor taxirt werden<sup>5)</sup>. Ferner finden wir in einer

<sup>1)</sup> Urk. 1264.

<sup>2)</sup> Urk. 2090.

<sup>3)</sup> Urk. 2598. Kammerei Reg. Rostocks. Urk. 4608. Piliatores dabunt semper Martini, de quolibet loco II solidos.

<sup>4)</sup> Hirsch a. a. O., 318.

<sup>5)</sup> Urk. 1364.

Urkunde vom Jahr 1288 die Nachricht, daß Gerbert von Warendorf dem Krämer Heinrich für  $4\frac{1}{4}$  Ellen Buntwerk schuldet<sup>1)</sup>. — Zuerst kommt der Name in Güstrow vor, wo 1228 der Krämer Daniel schon Bürger ist<sup>2)</sup>. 1260 war ein Krämer mit Namen Berthold Bürger zu Lüneburg<sup>3)</sup>, 1274 der Krämer Heinrich zu Parchim<sup>4)</sup>, Begendard 1282 in Schwerin<sup>5)</sup>. — Auf dem Markte zu Wismar — natürlich auch in andern Städten — hatten sie ihre Plätze, für welche sie bestimmte Abgaben zahlten<sup>6)</sup>. Was diese Verkaufsplätze im Allgemeinen in der Stadt Rostock anbetrifft, so wurde im Jahr 1278 vom Rathe verordnet, es sollten zweimal im Jahre, zu Weihnacht und zu Johannis, alle diese Plätze unter die Händler verloost werden.<sup>7)</sup>

### 18. Kürschner. Pellifices.

Der Name wird zum ersten Mal in einer Urkunde vom Jahr 1189 aus Rostock erwähnt. Es wird in derselben den Kaufleuten, Hutmachern, Schustern und andern Handwerken des Klosters Doberan gegen eine jährliche Abgabe von 6 Pfennigen von dem Wendischen Fürsten Nicolaus Zollfreiheit in seinem Lande zugesichert<sup>8)</sup>. Zu Wismar zahlten die Hutmacher einen jährlichen Zins von 8 Schillingen für die Plätze auf dem Markt

<sup>1)</sup> Urk. 1952.

<sup>2)</sup> Urk. 359.

<sup>3)</sup> Urk. 881.

<sup>4)</sup> Urk. 1336.

<sup>5)</sup> Urk. 1650.

<sup>6)</sup> Urk. 2090. *Institores dederunt de locis in foro u. öfter.* — vgl. Kammerei Reg. Rostocks, Urk. 4608.

<sup>7)</sup> Urk. 1447.

<sup>8)</sup> Urk. 148. Es ist diese Urk. auch zu unsrer obigen Anmerkung Nr. 7 S. 12 zu vergleichen und zu der aus Korn citirten Stelle. Es werden in derselben die *fratres* des Klosters Doberan erwähnt, welche kaufen und verkaufen; die *negociatores, pellifices, sutores, mercatores vel aliarum artium*. Vgl. Herrlich a. a. D. u. Compert a. a. D. 82.

und zwar immer zu Michaelis<sup>1)</sup>. — Zu Rostock war im Jahr 1280 ein Kürschner Jordan Vorsteher des Hauses zum heiligen Geiste<sup>2)</sup>.

### 19. Riemer, Sattler, Schildmacher. Corrigicidae, sellifices, clipeatores.

Im Jahr 1295 lebte ein Riemer Detmar in Rostock<sup>3)</sup>. Ein Sattler Boffo wird 1275 in derselben Stadt genannt<sup>4)</sup>. 1282 gab es daselbst schon ein Amt der Schildmacher und Sattler, deren Aelsterleute Gozewiu und Burchard erwähnt werden<sup>5)</sup>. Näheres über dasselbe wissen wir leider nicht.

### 20. Schlächter, Knochenhauer. Carnifices, Vleschhowere.

Ueber die Verhältnisse der Fleischer in Mecklenburg klären uns besonders zwei Urkunden auf, die eine Privilegien der Neu-brandenburger Fleischer enthaltend<sup>6)</sup>, die zweite eine Zunftrolle der Plauer Schlächter<sup>7)</sup>. — Die Punkte, über welche die Privilegien Bestimmungen aufstellen, sind im Ganzen dieselben, welche wir oben bei den andern erwähnten Zunftrollen kennen lernten. Damit den Neu-Brandenburgern keine zu große Concurrrenz gemacht werden kann, wird festgesetzt, es sollten keine neuen Scharren in der Stadt erbaut werden; auch sollten nur in dem Fall, daß die Zahl der Schlächter durch Todesfälle vermindert würde, neue

1) Urf. 1360.

2) Urf. 1521. Auch 1283 wird er als Vorsteher genannt, Urf. 1657.

3) Urf. 2331.

4) Urf. 1374.

5) Urf. 1649. Der Rath zu Rostock stellt mit diesem Amte ein Verhör an über den Alexander von Halle, der als Bürger in Lübeck aufgenommen werden will und in schlechtem Rufe steht.

6) Urf. 2068.

7) Urf. 3108.

Schlächter aufgenommen und so die alte Anzahl wieder hergestellt werden. Außerhalb der Scharren ist der Verkauf von frischem wie gesalzenem Fleisch untersagt. Vor dem achtzehnten Jahre soll Niemand Meister werden. Zuletzt wird noch bestimmt, daß bei allen Zusammenkünften zwei Rathsmitglieder gegenwärtig sein sollen. — Die Plauer Zunftrolle enthält im Allgemeinen folgende Bestimmungen: Beim Eintritt in die Zunft sind 2 Mark zu zahlen, eine für den Staat, die zweite für die Zunft, ferner 2 Schillinge an die Vorsteher und 2 Pfund Wachs. Eine Frau zahlte dagegen nur 1 Schilling und 1 Pfund Wachs. Auf Versäumniß der Morgensprache stand eine Strafe von 6 Pfennigen, kam man jedoch und verließ die Versammlung wieder, erzürnt über eine Verhandlung, die man nicht billigte, so sollte jeder Zunftvorsteher 1 Schilling, die andern Mitglieder jeder 6 Pfennige erhalten. Zur Aufnahme in die Zunft sollte ein Alter von 18 Jahren erforderlich sein, — doch nicht ohne Ausnahme. Ferner enthält die Rolle Bestimmungen über Vergehen der Mitglieder wider einander, wegen Beleidigungen, Verletzungen u. s. w.<sup>1)</sup> Auffällig ist, daß nichts über zu lesende Messen, über Bestattung der Todten u. s. w., wie in den andern Rollen, gesagt ist. —

In Wismar hatten die Schlächter eine Abgabe zu zahlen, die unter dem Namen *ledehure* vorkommt<sup>2)</sup>. — Zu Rostock werden Scharren auf der Altstadt und Scharren *mediae civitatis* erwähnt<sup>3)</sup>. Auch Garschlächter, *fartores* sowie ein Rüterhaus,

<sup>1)</sup> Für Erlernung des *opus foetorum* (vgl. not. zu Urk. 3108) oder *foeorinum*, des Wurstmachens, wie vielleicht zu lesen ist, sollte eine Flasche Bier der Zunft erlegt werden.

<sup>2)</sup> Urk. 2090.

<sup>3)</sup> Urk. 2084. 2673 Anm. Vielleicht lagen einige schon in der Gegend, wo sie jetzt sich befinden. Urk. 1319 wird die Lage eines Erbes so bezeichnet, daß es heißt: zwischen der *macella* und dem *forum mediae civitatis*. Kammerei Reg. Rostocks, Urk. 4608. Vgl. Herrlich Gesch. Rostocks.

domus mactatoria, gab es zu Wismar. Letzteres zahlte jährlich 6 Mark Zins<sup>1)</sup>. In Rostock übernimmt um 1292 der Gar-  
schlachter Hermann den Vordertheil eines Küterhauses für 6 Mark  
Denare, Werner ein Haus für 6 Mark auf 1 Jahr; Hermann  
miethet den Vordertheil für 4 Mark, Heinrich Westphal das  
Mittelhaus für 5 Mark<sup>2)</sup>. 1279 wird schon ein palus fartorum,  
ein Küterbruch zu Rostock genannt<sup>3)</sup>.

## 21. Schmiede. Fabri.

Ueber die Verhältnisse der Schmiede ist wenig zu ermitteln.  
Nur verschiedene Namen liegen vor, nicht wenige von solchen, die  
Consuln in verschiedenen Städten waren. So ist 1218 der Schmied  
Heinrich Consul zu Rostock<sup>4)</sup>, 1250 Markwart in Wismar<sup>5)</sup>,  
1264 Gerhard zu Güstrow<sup>6)</sup>, 1282 Johann zu Parchim<sup>7)</sup>, 1288  
Heinrich ebendasselbst<sup>8)</sup>. Der Schmied Heinrich Roth wird 1283  
als Bürger von Malchow genannt.<sup>9)</sup>

Auch ein Grobschmied, faber grossus, wird um 1280 zu  
Wismar erwähnt<sup>10)</sup>, und zu Rostock ein Panzerschmied im Jahr  
1287<sup>11)</sup>.

<sup>1)</sup> Urk. 1264.

<sup>2)</sup> Urk. 2194. Diese domus wurden auf Stadtkosten gebaut und dann  
vermietet. So finden wir in Urk. 1705 in einer Rostocker Kämmerer-  
rechnung eine Ausgabe von 2 Mark für ein domus fartorum; sie waren  
für Ausbesserung oder dgl. verwandt.

<sup>3)</sup> Urk. 1478.

<sup>4)</sup> Urk. 244.

<sup>5)</sup> Urk. 648.

<sup>6)</sup> Urk. 1015.

<sup>7)</sup> Urk. 1598.

<sup>8)</sup> Urk. 1959.

<sup>9)</sup> Urk. 1654.

<sup>10)</sup> Urk. 1476.

<sup>11)</sup> Urk. 1918.

## 22. Schneider. Sartores.

Nichts wie eine Anzahl von Namen ist bekannt. Hier möge es genügen, zwei Schneider, Namens Kunhard und Johannes zu nennen, von denen der erstere 1306 zu Plau, der andere 1308 zu Güstrow Consul war <sup>1)</sup>.

## 23. Schuhmacher. Sutores.

Der Name tritt zuerst im Jahr 1189 auf, in welchem von den Angehörigen des Klosters Doberan die Schuster und Kürschner, genannt werden <sup>2)</sup>. Dester werden die Schusterbuden erwähnt, für welche Abgaben gezahlt wurden <sup>3)</sup>. Zwischen denjenigen Schustern, welche in Bockleder und denen, welche in Rindsleder arbeiten, wird geschieden; erstere zahlen für die Buden jährlich 12 Schillinge, letztere 4 Schillinge zu Wismar. — Zu Rostock war im Jahr 1306 der Schuster Volckin Consul <sup>4)</sup>. 1275 wird daselbst ein Schuster, Namens Eggehardt wegen Verarbeitung schlechten Leders zu 12 Schillingen Strafe verurtheilt <sup>5)</sup>. —

Die eine vorhandene Zunftrolle der Schuster zu Sternberg enthält ganz dieselbe Bestimmung wie die der Bäcker daselbst. Sie ist datirt vom 25. Januar 1306 <sup>6)</sup>.

## 24. Weber. Textores.

Nur über die Weber der Stadt Köbel erfahren wir etwas mehr, als über die Weber anderer Städte, von denen nur einige

<sup>1)</sup> Urff. 3108. 3213.

<sup>2)</sup> Urff. 198.

<sup>3)</sup> Sie werden casae und tabernae genannt, sutorum zwischen welchen beiden Worten wohl kein wesentlicher Unterschied ist. Urff. 1740 Ann. heißt es hereditates in antiqua civitate apud tabernas sutorum; Urff. 2136: partem (hereditatis) in fabrica sita apud casas sutorum in antiqua civitate. — Pro casis werden 4 Mark Abgaben jährlich erlegt.

<sup>4)</sup> Urff. 3108.

<sup>5)</sup> Urff. 1374.

<sup>6)</sup> Urff. 3051.



Namen vorliegen. Daß hier im Jahre 1291, welchem die Urkunde angehört, zünftige Einrichtungen bestanden, beweist der Umstand, daß die alle Jahre gewählten magistri erwähnt werden, von welchen verschiedene die Weber angehende Bestimmungen ausgehen. Am 6. Januar 1291 gestattete Nicolaus, Fürst von Werle, den Wollenwebern der Stadt Röbel, Tuch zu verschneiden, eine Gerechtigkeit, die jene schon zu den Zeiten seines Vaters und Großvaters besessen hätten. Auch alle anderen Privilegien, die dieser älteren Zeit angehörten, bestätigte er. Besonders wird auch ein Privilegium erwähnt, welches in dem Recht bestand, Tuche zurückzuweisen und auszuwählen. Es wird hierbei wohl daran zu denken sein, daß man wie in Danzig bemüht war, die inländischen Waaren gegen fremde Pfüscher zu schützen und es wird wohl eine Aufgabe der Aelterleute gewesen sein, diese schlechten Fabrikate zurückzuweisen und den Verkauf zu verhüten. Vielleicht beziehen sich die Worte auch außerdem auf die inländischen Producte; so war es in Danzig Sitte, daß die Aelterleute alle 14 Tage bei den Webern umhergingen und nachsahen, ob auch in der vorgeschriebenen Breite gewebt würde<sup>1)</sup>.

Weitere Nachrichten über Weber anderer Städte fehlen. —

<sup>1)</sup> Urk. 2102. Hirsch a. a. O. 329 vgl. 320.

# Register.

- Albert, Gerber zu Rostock 15.  
Antoniusbrüder die 10.  
Apotheker (apothekarii, Erüdenen) 5.  
Arendsen, Kloster 11.  
arinpenninge 12.  
Arnold, Glockengießer zu Rostock 16.  
Artus, Böttcher zu Wismar 9.  
aurifabri f. Goldschmiede.
- Bader stupanatores, stupenatores, stuparii) 7.  
Bäcker (pistores) 5. 6.  
Bäckerzunft (Bäckerinnung) 5. 13.  
Barbiere (barbitonsores, rasores, tonsores barbarum, rasores barbarum, bartscerrae, cyurgici, chirurgi, medici, physici, magistri) 5.  
Bernhardt, Bäcker zu Wittenburg 7.  
Berthold, Krämer 19.  
Bertram, Barbier zu Rostock 8.  
Beutler (bursator) 8. 9.  
Blanckenberger See 10.  
Böttcher (bodiker, bodicari, dolifices, doleatores) 9.  
Böttcherstraße (platea dolifium, platea bodicavorum) zu Rostock 9.  
" zu Wismar 9.  
Boso, Sattler zu Rostock 20.  
Brandenburg 3.
- Brauer (braxitores) 9.  
Broda, Kloster 11. 12.  
brodershop f. Innung.  
Brüdererschaft f. Innung.  
Burchard zu Rostock 20.
- Carnifices f. Schlächter  
chirurgi f. Barbier.  
clipestores f. Schildmacher.  
corngicidae f. Kiemer.  
Erüdenen f. Apotheker.  
Eusefenberg 17.  
Gummerower See 10. 12.  
cyurgici f. Barbier.
- Daniel 19.  
Danzig 2. 3. 6. 16. 24.  
Dargun 10.  
Detmansdorf 9.  
Detmar, Kiemer in Rostock 20.  
Doberan, Kloster 10. 12. 19. 23.  
Doberaner die 11.  
Dobbertin, Kloster 11.  
doleatores } f. Böttcher.  
dolifices }  
Dünamlinde 11.
- Eberhard 7.  
Eggehardt, Schuster zu Rostock 23.  
Elbe 11.

Faber grossus f. Grobschmied.  
 fabri f. Schmiede.  
 factores vitrorum f. Glaser.  
 factores f. Garbschlächter.  
 Fischer (piscatores) 3. 10.  
 Fischereigerechtigkeit 10. 11. 12.  
 Fischerinnung 13.  
 Fischerzunft 13.  
 fraternitas f. Innung.  
 fusor campanarum f. Glockengießer.  
 fusores f. Gießer.

Gärtner (ortulani) 15.  
 Garbschlächter (factores) 21.  
 Gerard, Gerber zu Rostock 15.  
 Gerber (serdones) 15.  
 Gerhard, Schmied zu Güstrow 22.  
 Gießer (fusores) 16.  
 Glaser (factores vitrorum) 16.  
 Glockengießer (fusor campanarum) 16.  
 Goldschmiede (aurifabri) 16.  
 Gozewin, Aeltermann zu Rostock 20.  
 Grapengießer 16.  
 Grobschmied (faber 'grossus) 22.  
 Güstrow 19. 22. 23.  
 Güstrower Mühle 10.  
 " See 11.  
 " Collegiatstift 11.  
 Gunzelin, Graf v. Schwerin 12.

Heinrich v. Grabow 18.  
 " Herzog v. Mecklenburg 10.  
 " v. Rostock 11.  
 " Krämer zu Rostock 19.  
 " " zu Parchim 19.  
 " bei St. Georg in Wismar 17.  
 " Magister 17.  
 " Schmied in Rostock 22.  
 " Schmied in Parchim 22.  
 Heringshäuser } zu Rostock u. } 15  
 Heringswäscher } Wismar }  
 Hermann, Apotheker 5.  
 " Medicus zu Wismar 5.

Hermann, Gerber zu Parchim 15.  
 " Garbschlächter in Rostock 22.  
 Hirsch 2.  
 Höfer (penestici) 16. 18.  
 Hopfenbauer (humularii, humulatores)  
 17. 18.  
 Hopfengarten 17.  
 Hutmacher (pileatores) 18.

Innungen (Brüderschaft, fraternitas,  
 brodershop) 2. 3. 6.  
 institores f. Krämer.  
 Johannes, Apotheker 5.  
 " der Bader 7.  
 " Schmied zu Parchim 22.  
 " Schneider zu Güstrow 23.  
 Jordan, Kürschner zu Rostock 20.

Kerzengießer 16.  
 Knochenhauer (vleschhowere) 20.  
 Kopperen Gottfried v. zu Wismar 17.  
 Krämer (institores) 18.  
 Kürschner (pellifices) 19.  
 Küterbruch (palus fartorum) 22.  
 Kunhard, Schneider zu Plau 23.

Lambert v. Cluce 18.  
 ledchure, Abgabe der Zünfte 7. 21.  
 lenschower See 11.  
 Libeck 6. 12. 17.  
 Lübeck 19.  
 Lutjardt, Bäcker zu Neubrandenburg 7.

Magistri f. Barbieri.  
 Malchin 10. 11.  
 Malchinr See 11.  
 Malchow 16. 22.  
 Markwart 22.  
 Mecklenburg 1. 2. 3. 4. 11. 12. 15. 20.  
 medici f. Barbieri  
 Meinhard, Hutmacher zu Rostock 18.  
 Mörder, Heinrich zu Rostock 9.

- Neubrandenburg** 7. 20.  
**Nicolaus**, Fürst der Wenden 12. 19.  
 „ Fürst v. Werle 10. 24.  
 „ Beutler zu Wismar. 8.  
 „ Kerzengießer zu Rostock 16.  
**Norwegische Küste** 12.
- Ortulani** f. Gärtner.
- Panzer**schmied 22.  
 palus fartorum f. Rüterbruch.  
**Parchim** 3. 11. 13. 16. 22.  
 pellifices f. Kürschner.  
 penestici f. Hütter.  
**Perstl**, Johannes 9.  
 physici f. Barbier.  
 pileatores f. Hutmacher.  
 piscatores f. Fischer.  
 piscatio major } 10.  
 „ minor }  
 pistores f. Bäcker.  
 platea bodicariorum } f. Böttcher-  
 „ dolificum } straße.  
**Plan** 11. 13. 14. 15. 20. 21. 23.
- Radecege**, Gerhard 18.  
 rasores f. Barbieri.  
 rasores barbarum f. Barbieri.  
**Rageburg** 11.  
**Ricolf** zu Wismar 17.  
**Riemer** (corrigicidae) 20.  
**Rübel** 23. 24.  
**Rostock** 1. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 15.  
 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23.  
**Roth Heinrich**, Schmied zu Malchow 22.
- Sattler** (sellifices) 20.  
**Schildmacher** (clipeatores) 20.
- Schlächter** carnifices) 20.  
**Schlesien** 1. 3.  
**Schlesische Zunftrollen** 1.  
**Schmiede** (fabri) 22.  
**Schneider** (sartores) 23.  
**Schottel** 14.  
**Schuhmacher** (sutores) 23.  
**Schwerin** 8. 10.  
 serdones f. Gerber.  
**Siggelkow** 11.  
**Stendal** Rudolf, Bader 7.  
**Stengel** 1.  
**Sternberg** 5. 6. 13. 23.  
 stupenatores (stupanatores, stuparii)  
 f. Bader 7.
- Wegendard**, Krämer 19.  
**Werchen**, Kloster 10. 12.  
 vleschhowere f. Knochenhauer.  
**Woldin**, Schuster zu Rostock 23.
- Walther**, Bäcker 17.  
**Warendorf**, Gerbert v. 19.  
**Warnemünde** 11. 12.  
**Warnow** 11.  
**Wartislav**, Herzog v. Pommern 10.  
**Weber** (textores) 23.  
**Wenden** 17.  
**Werner**, Garschlächter zu Rostock 23.  
 „ zu St. Georg zu Wismar 17.  
**Westphal** Heinrich, Garschlächter zu  
 Rostock 22.  
**Willersbagen** Alt, Dorf 9.  
**Wismar** 1. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 15. 16.  
 17. 19. 21. 22. 23.  
 „ Alt 11.  
**Wittenburg** 7.  
**Wollenweber** 24.